

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 12.09.16

und Antwort des Senats

Betr.: Hat die Finanzbehörde haushaltsrechtliche Vorgaben und Regelungen geändert?

Gemäß § 11 der LHO (Landeshaushaltsordnung) ist der für den Haushalt zuständige Ausschuss der Bürgerschaft „unverzüglich über Erlass, Änderung und Aufhebung der Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz zu unterrichten.“

Zuletzt erfolgte am 18. Mai 2016 eine diesbezügliche Information an den Haushaltsausschuss. Offenbar hat die Finanzbehörde seitdem weitere Verwaltungsvorschriften geändert oder neu erlassen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wann genau wurden seit dem 18. Mai 2016 welche Verwaltungsvorschriften zur LHO neu erlassen oder in jeweils welchen einzelnen Punkten geändert?*
- 2. Wann genau erfolgte jeweils eine Unterrichtung des Haushaltsausschusses über die seit dem 18. Mai 2016 geänderten oder neu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur LHO?*

Die Finanzbehörde hat am 31. August 2016 die folgenden Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (LHO) geändert:

- VV zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4, Satz 2 sowie Absatz 2, § 77 Absätze 1 und 4 sowie § 79 Absätze 1 bis 3 LHO, Artikel 40 § 5 Absätze 3 bis 6 SNH-Gesetz (VV Bilanzierung)
- VV zu § 37 LHO (Bewirtschaftungsgrundsätze)
- VV zu § 63 LHO (Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen)
- VV zu § 106 LHO (Landesbetriebe, Sondervermögen und staatliche Hochschulen)

Die Änderungen betreffen insbesondere Regelungen für die Abgabe von Vermögensgegenständen innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg (Kernverwaltung, Landesbetriebe, Sondervermögen und staatliche Hochschulen) und an Dritte.

Am 14. September 2016 hat die Finanzbehörde neue Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO erlassen und den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses insgesamt über die Änderungen sowie den Neuerlass der VV zur LHO in Kenntnis gesetzt.

- 3. Wurden oder werden die seit dem 18. Mai 2016 neu erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften zur LHO bereits auf den Jahresabschluss 2015 angewendet?*

Wenn ja, aus welchen Gründen und mit jeweils welchen konkreten Auswirkungen?

Nein.

4. *Wurden die seit dem 18. Mai 2016 neu erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften zur LHO bereits auf den Haushaltsplan-Entwurf 2017/2018 des Senats angewendet?*

Wenn ja, aus welchen Gründen und mit jeweils welchen konkreten Auswirkungen?

Nein, da sie nicht rückwirkend in Kraft gesetzt wurden.